

Der Rheine Mietspiegel

für nicht preisgebundene Wohnungen
in Rheine
Stand: 1.Juli 2012
(Nettokaltmiete)

Im Jahr 2005 hat der Bereich Grundstücksbewertung im Fachbereich Planen und Bauen der Stadtverwaltung Rheine auf der Grundlage einer repräsentativen Umfrage bei Vermietern von nicht preisgebundenen Wohnungen in Rheine einen Mietspiegel aufgestellt.(Dieser wurde nun aktualisiert.)

Auf der Grundlage einer Datenerhebung im Zeitraum von März bis November 2012 wurden die Mietwerte der Marktentwicklung angepasst und die Mietwerttabelle überarbeitet.

Die Erstellung des Mietspiegels erfolgte durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Stadt Rheine in Zusammenarbeit und mit Zustimmung von

Haus und Grund Rheine e. V.

DMB-Mieterverein für Münster und Umgebung e. V.

Unternehmerkreis Wohnungswirtschaft in Rheine e. V.

Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Rheine
Stadt Rheine

1. Vorbemerkungen

Der vorliegende Mietspiegel ist eine Übersicht über die in der Stadt Rheine zum 1. Juli 2012 gezahlten Mieten für nicht preisgebundene Wohnungen jeweils vergleichbarer **Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage**. Diese Mietpreise werden im Gesetz als „ortsübliche Vergleichsmieten“ bezeichnet.

Die Mietspiegeltabelle lässt sich nur richtig anwenden, wenn die nachstehenden Erläuterungen und Hinweise beachtet werden. Da jede Wohnung und jedes Mietverhältnis Besonderheiten aufweisen, darf diese Tabelle nicht schematisch angewandt werden.

Es wurden keine Mieten berücksichtigt für

- a) Wohnungen ohne WC in der Wohnung,
- b) Wohnungen im Kellergeschoss,
- c) Wohnungen mit vermietetem Mobiliar und
- d) Wohnungen die einer Mietpreisbindung unterliegen
- e) Wohnungen in Heimen
- f) Werk-, Dienst- oder Hausmeisterwohnungen
- g) Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch mit einer Vertragsdauer von maximal einem halben Jahr vermietet ist
- h) Wohnungen, für die ein Staffelmietvertrag vereinbart worden ist
- i) Wohnungen mit Zeitmietvereinbarungen und festen Mietvereinbarungen.

Für diese Wohnungen können die hier angegebenen Mieten nicht direkt angewendet werden.

2. Gesetzliche Bestimmungen zur ortsüblichen Vergleichsmiete

Nach den §§ 558 bis 560 BGB in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I, Seite 42) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I, S. 1970), kann der Vermieter vom Mieter die *Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete* verlangen, wenn

1. die bisherige Miete (von Erhöhungen wegen baulicher Veränderungen oder wegen der Betriebs- und Kapitalkosten abgesehen) seit 15 Monaten unverändert ist,
2. die verlangte Miete die üblichen Entgelte nicht übersteigt, die in der Gemeinde für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer **Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage** in den letzten 4 Jahren vereinbart oder (von Betriebskostenumlagen abgesehen) geändert worden sind (Vergleichsmiete).

Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden (abgesehen von Erhöhungen wegen baulicher Veränderungen oder wegen der Betriebs- und Kapitalkosten). Bei Erhöhungen innerhalb von 3 Jahren, darf sich die Miete nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Das Verlangen der Erhöhung des Mietzinses bis zur Höhe des vergleichbaren Entgeltes ist dem Mieter gegenüber schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Das Mieterhöhungsverlangen kann anhand von Mietspiegeln, durch Auskunft aus einer Mietdatenbank, durch ein Mietwertgutachten oder durch Benennung von 3 Vergleichswohnungen, begründet werden.

3. Zweck des Mietspiegels

Der Mietspiegel stellt eine Orientierungshilfe dar, die es den Vertragspartnern ermöglichen soll, die Miethöhe unter Berücksichtigung von **(Gebäude-)art, (Wohnungs-)größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage** der Wohnung zu vereinbaren. Sie soll die eigenverantwortliche Mietpreisbildung erleichtern, versachlichen und dazu beitragen, Mietpreisstreitigkeiten zu vermeiden. Auf seiner Grundlage können sich die Mietvertragsparteien bei bestehenden Mietverhältnissen in einem fairen Ausgleich einigen, ohne selbst Vergleichsobjekte ermitteln oder erhebliche Kosten für Gutachten aufwenden zu müssen. Dabei sind die Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes gegen Mietpreisüberhöhungen und des Strafgesetzbuches gegen Mietwucher zu beachten. Diese knüpfen an eine erhebliche Überschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete an.

4. Begriff der Nettokaltmiete

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die Nettokaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche. Umlagefähige Nebenkosten gemäß der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten gem. § 2 der Betriebskostenverordnung – BetrKV vom 1. Januar 2004 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl I S 958) – die Miete der Kfz-Stellplätze und die Kosten für Schönheitsreparaturen (§28 [40] II. BV) sind in den Mieten des Mietspiegels nicht enthalten (Nettokaltmiete).

Die tatsächlich anfallenden Betriebskosten sind umlagefähig, wenn dies im Mietvertrag so vereinbart wurde. Die in der Regel anfallenden Betriebskosten sind in der Betriebskostenverordnung unter § 2 aufgeführt.

Die Werte in Klammern sind monatliche Mittelwerte in Cent/qm die dem Betriebskostenspiegel für Nordrhein-Westfalen entnommen wurden (Datenerfassung 2011/2012)

Grundsteuer	(0,20)
Wasser incl. Abwasser	(0,44)
Heizung	(0,87)
Warmwasser	(0,25)
Aufzug	(0,13)
Straßenreinigung	(0,03)
Müllbeseitigung	(0,21)
Gebäudereinigung	(0,19)
Gartenpflege	(0,10)
Allgemein Strom	(0,04)
Schornsteinreinigung	(0,03)
Versicherung	(0,17)
Hauswart	(0,18)
Antenne/Kabel	(0,15)
Sonstige	(0,07)

5. Datengrundlage

Die Stadt Rheine hat im Jahre 2012 mittels einer Datenerhebung der ortsüblichen Wohnraummiets in Rheine ca. 1300 geeignete Mieten ausgewertet und mit den Mieten des Mietspiegels aus 2007 verglichen. Danach sind die Mieten innerhalb des Zeitraums von 2007-2012 um 5% gestiegen. Dementsprechend hat man die im Jahre 2005 erstellte Regressionsgleichung umgerechnet und die Mietwerttabelle aus 2007 zum 01. Juli 2012 fortgeschrieben. Bei der Auswertung wurden die ungewöhnlichen und persönlichen Mietverhältnisse und die älteren Bestandsmieten im Sinne des § 558 (2) BGB nicht berücksichtigt.

Die regressionsanalytische Auswertung geht vom folgenden Modell aus:

Die Vergleichsmiete ist eine Funktion der **Gebäudeart, Wohnungsgröße, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage**. Die Auswertung der Daten ergab beim mathematischen Grundmodell eine Aufteilung in den Wohnungsbestand bis 1939 und in den Wohnungsbestand von 1949 bis 2003. Dies war erforderlich, da bei Wohnungen, die vor 1939 errichtet wurden, das Baujahr keinen Einfluss auf den Mietwert hat.

Aus diesen zwei Funktionen ergeben sich die ortsüblichen Vergleichsmieten mit einer Genauigkeit von +/-2,0 % (+/-8,5 Cent/qm) – mittlere Prognose bei 5 % Irrtumswahrscheinlichkeit.

6. Mietrichtwerte

(ortsübliche Vergleichsmiete – netto kalt)

Unter Berücksichtigung der Erhöhung von 2005-2007 des vom Statistischen Bundesamt für Mai 2007 veröffentlichten Verbraucherpreisindex von 3,315 % und einer prozentualen Steigerung von 2007-2012 um 5 % ergeben sich zum Stichtag 01.07.2012 folgende Formelgleichungen:

Baujahre bis 1939

Vergleichsmiete in €/qm = (5,0951 – (0,00856 x Wohnfläche))
x Lagewertfaktor
x Gebäudefaktor
x Beschaffenheitsfaktor
x Ausstattungsfaktor

Eingangsgroößen für Beispielberechnung:

Wohnfläche = 60 qm

Lagefaktor = 1,0 (übriges Stadtgebiet)

Gebäudedefaktor = 1,0 (für Mehrfamilienhaus)

Beschaffenheitsfaktor = 1,0 (ortsüblicher durchschnittlicher Modernisierungsgrad, normaler Grundriss, normale Geschosslage)

Ausstattungsfaktor = 1,0 (Standardwohnung)

$$\begin{aligned}
 \text{Beispiel:} \quad & (5,0951 - (0,00856 \times 60)) \\
 & \times 1,0 \\
 & \times 1,0 \\
 & \times 1,0 \\
 & \times 1,0 \\
 & = 4,58
 \end{aligned}$$

Baujahre 1949 bis 2010**Vergleichsmiete in €/qm =**

$$\begin{aligned}
 & ((0,0344 \times \text{Baujahr}) - (0,0092 \times \text{Wohnfläche}) - 62,314) \\
 & \quad \times \text{Lagewertfaktor} \\
 & \quad \times \text{Gebäudedefaktor} \\
 & \quad \times \text{Beschaffenheitsfaktor} \\
 & \quad \times \text{Ausstattungsfaktor}
 \end{aligned}$$

Eingangsgroößen für Beispielberechnung:

Baujahr = 1970

Wohnfläche = 75 qm

Lagefaktor = 1,05 (z. B. zentrumsnah)

Gebäudedefaktor = 1,0 (für Mehrfamilienhaus)

Beschaffenheitsfaktor = 1,0 (ortsüblicher durchschnittlicher Modernisierungsgrad, normaler Grundriss, normale Geschosslage)

Ausstattungsfaktor = 1,0 (Standardwohnung)

$$\begin{aligned}
 \text{Beispiel:} \quad & ((0,0344 \times 1970) - (0,0092 \times 75) - 62,314) \\
 & \times 1,05 \\
 & \times 1,00 \\
 & \times 1,00 \\
 & \times 1,00 \\
 & = 5,00
 \end{aligned}$$

Die nachfolgende Tabelle ergibt sich aus den beiden statistischen Auswertungen für folgende Wohnungstypen:

Baujahr:	Originalerrichtungsjahr
Wohnfläche:	Wohnfläche nach WoFIV (Wohnflächenverordnung)
Lage:	durchschnittliche Wohnlage mit normalen Wohn- und Erholungswert (Lagewertfaktor = 1,0)
Gebäudeart:	Mehrfamilienhaus (Gebäudedefaktor = 1,0)
Beschaffenheit:	ortsüblicher mittlerer Modernisierungsgrad und Grundrissgestaltung des jeweiligen Baualters (Beschaffenheitsfaktor = 1,0)
Ausstattung:	ortsübliche Wohnungsausstattung des jeweiligen Baualters (Ausstattungsfaktor = 1,0)

Die genannten Faktoren können nach den Abschnitten 7.1 bis 7.5 ermittelt werden.

Mietwerttabelle

Baujahr	Wohnfläche in qm	Unterer Wert (U) in €/qm	Mittelwert (M) in €/qm	Oberer Wert (O) in €/qm
Bis 1939	30	4,67	4,84	5,00
	60	4,48	4,58	4,68
	90	4,24	4,32	4,41
	120	3,90	4,06	4,24
	150	3,55	3,81	4,06
1954	30	4,55	4,63	4,70
	60	4,30	4,35	4,40
	90	4,01	4,07	4,14
	120	3,69	3,80	3,90
	150	3,38	3,52	3,67
1965	30	4,93	5,00	5,08
	60	4,69	4,73	4,77
	90	4,41	4,45	4,51
	120	4,08	4,18	4,27
	150	3,77	3,90	4,04
1974	30	5,24	5,32	5,39
	60	5,00	5,04	5,08
	90	4,72	4,77	4,81
	120	4,40	4,48	4,57
	150	4,08	4,21	4,34
1981	30	5,47	5,56	5,64
	60	5,23	5,27	5,33
	90	4,96	5,00	5,05
	120	4,65	4,72	4,81
	150	4,32	4,45	4,58
1990	30	5,77	5,87	5,96
	60	5,53	5,59	5,64
	90	5,26	5,32	5,36
	120	4,95	5,04	5,12
	150	4,64	4,77	4,89
2000	30	6,10	6,21	6,31
	60	5,86	5,94	6,01
	90	5,59	5,65	5,73
	120	5,29	5,38	5,47
	150	4,97	5,10	5,23
2010	30	6,43	6,55	6,67
	60	6,18	6,28	6,37
	90	5,91	6,00	6,09
	120	5,62	5,73	5,83
	150	5,32	5,45	5,58

Hinweis: Die Werte U und O ergeben sich aus der Reststreuung, die unabhängig von den 6 Restgrößen statistisch ermittelt wurden.

7. Anwendung der Funktionen und der Tabelle

Die vorstehende **Tabelle** enthält Durchschnittsmieten für die oben definierten Wohnungstypen. Es gilt also der Mittelwert des Feldes M. Außer dem Durchschnittswert M sind in der Tabelle Mietspannen angegeben, die die Streuung der Mietpreise unter gleichen Voraussetzungen darstellen. Die oberen Werte O und die unteren Werte U stellen die höchsten und niedrigsten Werte dar. *Die Mietspannen drücken NICHT Qualitätsunterschiede des Wohnwertes aus, der sich ergeben kann wegen **Gebäudeart, Wohnungsgröße, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage**. Abweichungen dieser Objektmerkmale sind durch entsprechende Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.*

Diese Abweichungen ergeben sich nach statistischen Auswertungen (Regression) und Erfahrungen wie folgt:

7.1 Wohnungsgröße

Die Ermittlung der Wohnfläche (**Wohnungsgröße**) richtet sich nach den §§ 1 - 5 Wohnflächenverordnung – WoFlV vom 1. Januar 2004:

Flächen unter Dachschrägen mit einer lichten Höhe zwischen 1,00 und 2,00 m werden zur Hälfte, diejenigen unter 1,00 m lichten Höhe nicht zur Wohnfläche gerechnet.

Zubehörräume (z. B. Keller, Boden, Waschküche) werden in die Berechnung der Grundfläche nicht mit einbezogen. Die Grundflächen von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte anzurechnen.

Die Flächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

7.2 Lage

Der Wohnwert kann u. a. beeinflusst werden durch die **Lage** zum Stadtzentrum, die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, das Schulangebot sowie die Einkaufsmöglichkeiten (allgemeine Wohnlage). Der Erholungswert wird beeinflusst durch das Wohnumfeld, das vorhandene Straßengrün, Parkanlagen, Spielplätze, Gartenbenutzung. Auch Verkehrs- und gewerbliche Immissionen spielen eine Rolle (besondere Wohnlage).

Aus sachverständiger Bewertung ergeben sich folgende Lagefaktoren:

Zentrumsnah (Radius ca. 1 km um St. Dionys, siehe auch Karte Seite 9):	1,05
Übriges Stadtgebiet:	1,00
Stadtfern (z. B. Gellendorf, Mesum, Hauenhorst, Elte, Altenrheine, Rodde, Kanalhafen):	0,95

Bei Abweichungen von der durchschnittlichen Wohnlage können sich Zu- oder Abschläge ergeben. Abweichungen können z. B. bestehen bei:

Umgebung der Wohnlage: Umgebende Nutzung (Wohnen/Gewerbe), ruhiges Wohnumfeld,

Nähe zum Stadtteilzentrum

Infrastruktur: Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Schul- und Kindergartenversorgung und Nähe zu anderen öffentlichen Einrichtungen

Bebauung des Wohnumfeldes: Offene oder geschlossene Bauweise, Bebauungsdichte

Grün- und Freiflächen: Nähe und Zugang zu Grün- und Freiflächen

Umweltbelastungen: Verkehrslärm, Belästigungen durch Staub und Gerüche sowie sonstige Belastungen

7.3 Gebäudeart

Die statistische Auswertung hat ergeben, dass der Mietwert entscheidend von der grundsätzlichen Struktur des Gebäudes abhängt. Folgende **Gebäudearten** wurden in der Auswertung unterschieden:

Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Gebäude, Zweifamilienhäuser, Einfamilienhäuser.

Es wurde festgestellt, dass die Mieten in Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzten Gebäuden und Zweifamilienhäusern identisch sind.

Die Mieten für Einfamilienhäuser (freistehend oder angebaut) liegen höher:

Baujahre bis 1939 durchschnittlich 7,5%
Baujahre 1949-2010 durchschnittlich 15%

Im Allgemeinen ist der **Gebäudedefaktor** wie folgt anzusetzen:

Mehrfamilienhäuser	1,00
Gemischt genutzte Gebäude	1,00
Zweifamilienhäuser	1,00
Doppelhaushälften und Reihenhäuser bis Baujahr 1939	1,04
Doppelhaushälften und Reihenhäuser Baujahr 1949-2010	1,08
freistehende Einfamilienhäuser bis Baujahr 1939	1,075
freistehende Einfamilienhäuser Baujahr 1949-2010	1,15

Außergewöhnliche Objektmerkmale können durch Zu- oder Abschläge angepasst werden.

7.4 Beschaffenheit

Die unter Nr. 6 genannten Mietrichtwerte gelten für den ortsüblichen mittleren Modernisierungsgrad und Wohnungsgrundriss in normaler Geschosslage (Standardwohnungen). Die Standardwohnung hat eine Sammelheizung (Gebäude-, Wohnungszentralheizung oder Elektrospeicherheizung in allen Räumen) sowie Bad oder Dusche und WC.

Das Baujahr ist ein Anhaltspunkt für die **Beschaffenheit** der Wohnung und beeinflusst erfahrungsgemäß die Miete (ab Baujahr 1949).

Modernisierung

Die **Beschaffenheit** modernisierter Wohnungen ist sehr unterschiedlich; tlw. behalten sie ihren ursprünglichen Charakter, tlw. bieten sie den Komfort neuzeitlicher Wohnungen.

Im Einzelfall ist zu ermitteln, in welchem Umfang durch Modernisierungsmaßnahmen von der jeweiligen Standardwohnung abgewichen wurde. Dabei ist zu prüfen, ob bauliche Maßnahmen vorgenommen wurden, die zur Einsparung von Heizenergie führen, nachhaltig den Gebrauchswert der Wohnung verbessern sowie die Hygiene und den Wohnkomfort erhöhen.

Zur Modernisierung können folgende Maßnahmen zählen:	max. Pkte.
1. Verbesserung der Wärmedämmung an Fassaden, Dach und Keller, die zu einer Einsparung der Heizenergie führen	3
2. umfassende Erneuerung der Beheizung mit einer energiesparenden Sammelheizung	4
3. umfassende Erneuerung der Fenster mit wärme- und schalldämmender Verglasung und mit Rollläden	2
4. umfassende Erneuerung der Sanitärausstattung in Bad/Dusche und WC, die neuzeitlichen Ansprüchen genügt, einschl. umfassender Kachelung der Nassräume	5
5. umfassende Erneuerung der Fußbodenbeläge mit hochwertigem Material (z. B. Marmor, Parkett)	1
6. Erneuerung der elektrischen Leitungen und Anlagen einschl. verstärkter Elektrosteigeleitungen	1

Die Mietpreiserhebung hat für die Standardwohnungen folgenden ortsüblichen mittleren Modernisierungsgrad in Abhängigkeit vom Originalerrichtungsjahr ergeben:

Baujahr bis 1939	6 Punkte
Baujahr 1949 – 1969	6 Punkte
Baujahr 1970 – 1977	4 Punkte
Baujahr 1978 – 1984	2 Punkte
Baujahr ab 1985	0 Punkte

Bereits vorhandene Anlagen und Bauteile werden dabei mitberücksichtigt. Ältere Modernisierungsmaßnahmen werden nur berücksichtigt, wenn sie heute noch zeitgemäß sind.

Die statistische Auswertung hat ergeben, dass Abweichungen die Miete signifikant beeinflussen:

Es sind Zu- und Abschläge in Höhe von 1 % pro Punkt anzusetzen.

Grundrissgestaltung und Geschosslage

Die Grundrissgestaltung spricht die Funktionszuordnung der einzelnen Räume einer Wohnung an. Zur normalen Grundrissgestaltung gehört, dass die Wohn- und Nebenräume sinnvoll einander zugeordnet sind. Eine ausreichende Belichtung und Belüftung muss gewährleistet sein. Die Lage der Wohnung sowie die Raumhöhen sind zu beachten. Bei ungünstiger Zuordnung der Wohnräume oder der Lage der Wohnung im Untergeschoss ist ein Abschlag bis zu 10 % gerechtfertigt.

Der **Beschaffenheitsfaktor** ergibt sich zu 1,00, wenn der Modernisierungsgrad und die Grundrissgestaltung für das Baujahr ortsüblich sind und eine normale Geschosslage vorliegt.

Bei abweichenden Merkmalen ist der **Beschaffenheitsfaktor** entsprechend zu ändern.

Beispiele für Modernisierungen und Geschosslagen:

- Bei einer durchschnittlichen Wohnung aus 1955 (die nach Mietpreiserhebung einen ortsüblichen mittleren Modernisierungsgrad von 6 Punkten – siehe oben – hat) mit einer normalen Geschosslage und einem normalen Grundriss beträgt der **Beschaffenheitsfaktor** 1,00.
- Bei einer Wohnung aus 1955 mit einem Modernisierungsgrad von 10 Punkten (Abweichung 4 Punkte = 4 %), einer normalen Geschosslage und einem normalen Grundriss beträgt der **Beschaffenheitsfaktor** $1,00 + 0,04 = 1,04$.
- Bei einer Wohnung aus 1955 mit einem Modernisierungsgrad von 10 Punkten (+ 4%), im Untergeschoss (hier - 5 %) und einem normalen Grundriss beträgt der **Beschaffenheitsfaktor** $1,00 + 0,04 - 0,05 = 0,99$

7.5 Ausstattung

Anhaltspunkte für eine **Standardwohnung** sind eine für das Baualter ortsübliche **Ausstattung**, wie z. B.:

- Wohnung mit Bad/Dusche, Zentralheizung oder Brennwerttechnik
- Bad/Dusche und Küche sind zweckentsprechend gekachelt
- Versorgungsanschlüsse im üblichen Umfang vorhanden
- übliche Zubehörräume

Anhaltspunkte für eine **gute Ausstattung** sind eine für die Baualtersklasse aufwendige **Ausstattung**, wie z. B.:

- Wohnung mit Bad und Dusche
- umfangreiche Sanitärausstattung
- Gäste-WC
- Fußbodenheizung
- hochwertige Fußbodenbeläge
- Trennung Bad/WC
- Fenster mit Spezialverglasung
- Türen in Edelholz
- aufwendige Wand- und Deckenverkleidung

Anhaltspunkte für eine **einfache Ausstattung** sind eine unter dem Standard der Baualtersklasse liegende **Ausstattung**, wie z. B.:

- Wohnung mit Bad oder Dusche
- veraltete Zentralheizung
- nur notwendige Sanitärausstattung
- keine oder preisgünstige Bodenbeläge
- unzureichende Versorgungs- und Elektroinstallation
- kein Zubehörräume

Die in der Erhebung durchgeführte Abfrage der **Ausstattung** hat keine plausiblen Erkenntnisse über den Werteinfluss der einzelnen Merkmale ergeben. Die hier beteiligten Stellen gehen aufgrund ihrer Markterfahrungen davon aus, dass gute bzw. einfache **Ausstattungen** Zu- bzw. Abschläge bis zu +/- 10% rechtfertigen.

Nur in Ausnahmefällen sind auch höhere Zu- oder Abschläge möglich, z. B. bei Seniorenwohnungen, barrierefreien Wohnungen, bei noch unter den Ausstattungsmerkmalen einfacher Wohnungen einzuordnenden Objekten oder bei (nichtbehebaren) Baumängeln.

Der **Ausstattungsfaktor** beträgt für die Standardwohnung 1,00. Bei Abweichungen liegt er in der Regel zwischen 0,90 und 1,10.

Ausstattungs- und Beschaffenheitsmerkmale können sich eventuell überschneiden; dies darf nicht zu einer Doppelbewertung führen.

Nicht berücksichtigt wurden Garagen, Carports, Stellplätze usw. Infos dazu können Sie dem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Stadt Rheine entnehmen.

8. Bestandsschutz von Mieten

Mietentgelte, die vertraglich oder in zulässiger Weise durch Mietpreisfestsetzungen oder Mietpreisvereinbarungen entstanden sind, bleiben auch nach dem Erscheinen dieses Rheiner Mietspiegels bestehen.

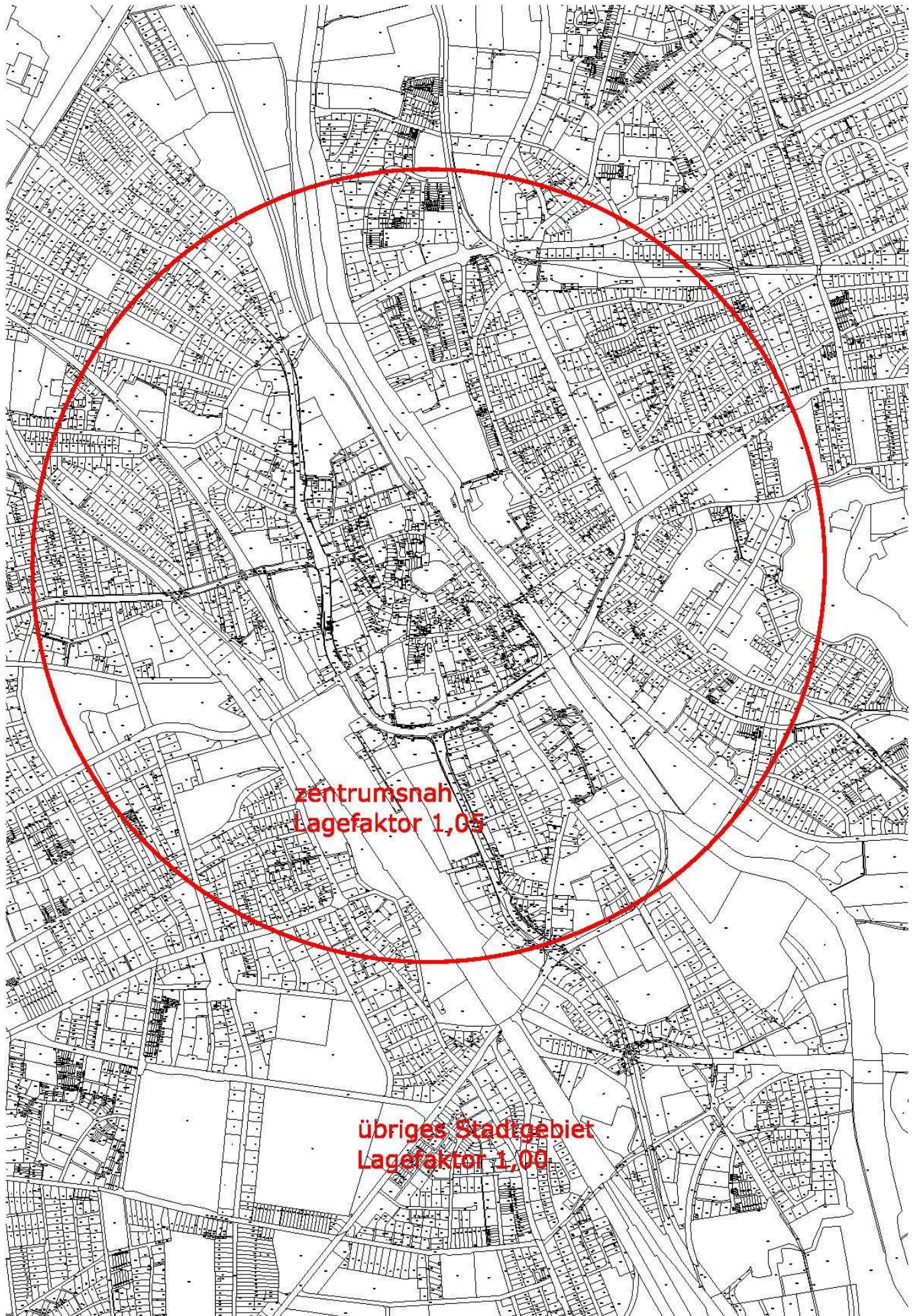
9. Sonstiges

Bei Neuvermietung von nicht preisgebundenem Wohnraum gilt die unter Vertragsparteien vereinbarte Miete, soweit keine unangemessen überhöhte Miete gefordert wird (vgl. Nr.2). Dieser Mietspiegel gilt bis zum 30. Juni 2014.

Hinweis:

Die Abteilung für Grundstückswertermittlung beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Rheine, Telefon: 05971/939-401, 939-428, 939-429, kann nur allgemeine Auskünfte und Hinweise zur Anwendung dieses Mietspiegels, jedoch *keine Rechtsberatung* geben. Die Interessenverbände dürfen im Allgemeinen nur für ihre Mitglieder tätig werden.

Der Mietspiegel kann auch im Internet unter www.mietspiegel-rheine.de eingesehen werden.



zentrumstnah
Lagefaktor 1,05

übriges Stadtgebiet
Lagefaktor 1,00